

S a t z u n g

für die öffentlichen Feld- und Waldwege im Gebiet der

Gemeinde Michelsneukirchen

Aufgrund des Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und der Art. 22 a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448) in Verbindung mit Art. 23 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Satzung:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Diese Satzung regelt den Übergang der Baulast für die nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 3), die Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast (§ 4 - 8) und die Sondernutzungen (§ 9).

§ 2 Begriffe

- (1) Öffentliche Feld- und Waldwege sind die gewidmeten Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
- (2) Ausgebaut sind die öffentlichen Feld- und Waldwege, welche die Merkmale der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413) erfüllen.
- (3) Beteiligte im Sinne des Art. 54 BayStrWG und dieser Satzung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke, die über den jeweiligen Weg erschlossen werden (An- und Hinterlieger). Die Art der Grundstücksbewirtschaftung und die Frage, ob und in welchem Umfang der Weg von einem An- oder Hinterlieger tatsächlich benutzt wird, sind für die Beteiligungseigenschaft nicht entscheidend. Der Wegeigentümer als solcher ist nicht Beteiligter.
- (4) Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.
- (5) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem bürgerlichen Recht.

B. Wege in der Baulast der Gemeinde

§ 3 Übernahme der Baulast

- (1) Die Gemeinde Michelsneukirchen übernimmt die Baulast für alle nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, die laut den Beschlüssen des Gemeinderates Michelsneukirchen vom 24.06.1988 in das neu anzuliegende Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege eingetragen werden.
- (2) Der Wechsel der Baulast tritt ein mit Wirkung zum 15. Juli 1988.
- (3) Auf die Eigentumsverhältnisse wirkt sich die Übernahme nur nach Maßgabe der Art. 11 Abs. 1 und 4 und des Art. 13 BayStrWG aus.

§ 4 Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast

(1) Die der Gemeinde in Erfüllung ihrer Baulast (Bau- und Unterhaltung) für aus- gebaute und nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege entstehenden säch- lichen Aufwendungen werden in Höhe von 75 v.H. nach Maßgabe des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG und der nachfolgenden Bestimmungen auf die Beteiligten umgelegt, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

(2) In den Fällen des Art. 54 Abs. 3 Satz 4 BayStrWG bedarf die Umlegung der sächlichen Aufwendungen für Baumaßnahmen der Zustimmung einer Beteiligtenmehr- heit nach dieser Vorschrift.

§ 5 Umlegungsmaßstab

(1) Der gesetzliche Verteilungsschlüssel nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG wird zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art und Häufigkeit der Wege- benutzung durch Einteilung der beteiligten Grundstücke in Gruppen mit entspre- chender Bewertungszahl ergänzt.

(2) Nach der Intensität der Wegbenutzung werden folgende Gruppen gebildet:

I	minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (Hutung, Streuwiese, Ödland)	<u>Bewertungszahl</u>	= 0,33
II	Weideland, Schutzwaldung	"	= 0,50
III	Waldgrundstücke	"	= 0,75
IV	Grün- und Ackerland	"	= 1,00
V	landwirtschaftliche Anwesen (einschl. der Hof- grundstücke) und reine Wohngrundstücke	"	= 2,00
VI	gewerblich genutzte Grundstücke mit stärkerem Pkw- und gelegentlichem Lkw-Verkehr	"	= 2,50
VII	Fabriken, Ziegeleien, Kies- und Sägewerke und sonstige Anlagen mit häufigem Schwerverkehr	"	= 3,50

(3) Nichtbenannte Nutzungsarten sind vergleichbaren Gruppen zuzuteilen. Bei gemischter Nutzung gibt die Verkehrsintensivste den Ausschlag. Eine Änderung in der Nutzung ist zu berücksichtigen, wenn sie eine andere Bewertungszahl er- gibt.

§ 6 Sonderregelung

(1) Im Fall des Art. 14 Abs. 4 BayStrWG kann zum Ausgleich der den übrigen Be- teiligten entstehenden Nachteile und zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzel- fall von der Umlagepflicht Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Ausführung einer Maßnahme i.S.d. Art. 14 Abs. 4 BayStrWG den in- teressierten Beteiligten überlassen, so muß die Finanzierung vor Baubeginn ge- sichert sein. Sicherheitsleistung kann verlangt werden.

§ 7 Umlagenberechnung

(1) Die einen beteiligten Grundstückseigentümer nach §§ 4 und 5 treffende Umlage errechnet sich aus seinem ha-Gleichwert (Abs. 2), vervielfältigt mit dem Grund- betrag (Abs. 3).

- (2) Der ha-Gleichwert eines Beteiligten ergibt sich aus der Fläche seines beteiligten Grundbesitzes in ha, die einzelne Grundstücksfläche zuvor vervielfältigt mit der entsprechenden Bewertungszahl.
- (3) Der Grundbetrag ergibt sich aus dem ungedeckten Finanzbedarf für eine bestimmte Maßnahme oder für einen Unterhaltungszeitraum, verringert durch den Anteil der Gemeinde und dann geteilt durch die Summe der ha-Gleichwerte sämtlicher Beteiligten.
- (4) Die Grundstücksgrößen sind nach den amtlichen Unterlagen zu ermitteln.
- (5) Zur Vereinfachung wird auf volle DM-Beträge auf- bzw. abgerundet.
- (6) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 8 Leistung der Umlagen

- (1) Der Umlagungsanspruch ist durch Zahlung der festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Die Bewertung von Sachleistungen erfolgt nach dem ortsüblichen Preis.
- (2) Die Umlagen werden, vorbehaltlich besonderer Regelung nach Abs. 1, einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Vorschüsse können erhoben werden.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Sondernutzungen

Die Benutzung der in der Baulast der Gemeinde stehenden ausgebauten und nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) unterliegt der öffentlich-rechtlichen Regelung nach Art. 18 ff. BayStrWG; davon ausgenommen sind die Fälle der Art. 22 Abs. 2 und 69 Abs. 3 BayStrWG.

C. Schlußbestimmungen

§ 10 Auskunftspflicht

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Michelsneukirchen, 24. Juni 1988

Gemeinde Michelsneukirchen


(Kerscher)
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweise

1. Anschlag der Bekanntmachung vom 07.07.1988 an den beiden Amtstafeln
ausgehängt am: 07.07.1988
abgenommen am: 09.08.1988
2. Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 07.07.1988 im
Mittteilungsblatt der Gemeinde
Nr. 21/1988 am: 08.07.1988

Falkenstein, 09.08.1988
I.A. 
(Lanzinger)